BUNDESNOTARKAMMER

GESCHÄFTSFÜHRUNG

BERLIN, den 2. Oktober 2013
Unser Zeichen mb / E 44 / U V 1

Bundesministerium der Justiz Referat I A 5

vorab per E-Mail: @bmj.bund.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften Ihr Schreiben vom 1. August 2013, Az.: 9340/3-5-4-14 225/2013

Sehr geehrte Frau

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des im Betreff genannten Referentenentwurfs und für die Gelegenheit, zu dessen Inhalt Stellung zu nehmen. Unsere nachfolgenden Ausführungen haben insbesondere solche Bereiche zum Gegenstand, die die notarielle Praxis betreffen. Im Einzelnen:

I. Erteilung der Bescheinigung und Zustellung an den Schuldner von Amts wegen

Die Bundesnotarkammer begrüßt die Zuständigkeit der Notare für die Ausstellung der Bescheinigung für eigene und verwahrte öffentliche Urkunden nach § 1110 ZPO-Entwurf (im Folgenden: "ZPO-E"). Der Entwurf sieht insoweit eine einheitliche, für den Antragsteller leicht handhabbare Kompetenzregelung vor, wonach im Vorfeld der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, öffentlicher Urkunden sowie gerichtlicher Vergleiche die jeweils titelausstellende Stelle um Erteilung der Bescheinigung gemäß Artt. 53, 60 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (im Folgenden: "Brüssel Ia-Verordnung") zu ersuchen ist.

Für die Erteilung der Bescheinigung zur Vollstreckung ist gemäß § 1110 ZPO-E, Artt. 53, 60 der Brüssel Ia-Verordnung derselbe Notar bzw. dasselbe Gericht zuständig wie für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zur Vollstreckung im Inland, § 797 Abs. 2 bzw. Abs. 1 ZPO. Auch im Übrigen entspricht die Erteilung der Bescheinigung im Kern der Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung: Beide Dokumente haben die Funktion, Bestand und Vollstreckbarkeit des Titels zu dokumentieren.

Der Referentenentwurf sieht in § 1111 Abs. 1 S. 3 ZPO-E vor, dass die gemäß Artt. 53, 60 Brüssel Ia-Verordnung für die Vollstreckbarkeit im Ausland zu erteilende

Bescheinigung dem Schuldner von Amts wegen zugestellt wird. Ziel der förmlichen Zustellung ist nach Begründung des Referentenentwurfes die Beschleunigung des Verfahrens. Bislang ist eine Zustellung von Amts wegen für notarielle Vollstreckungstitel nur bezüglich der Bestätigung gemäß § 1080 Abs. 1 S. 2 ZPO, also im Verfahren nach der EuVTVO¹, vorgesehen. Allerdings sind einige Detailfragen auch acht Jahre nach Inkrafttreten dieser Regelungen offen, so dass es zweckmäßig ist, bei der Ausführung der Brüssel Ia-Verordnung entsprechende Klarstellungen von vornherein vorzusehen. Im Einzelnen:

1. Zustellung auch bei notarieller Bestätigung

In der Literatur wird bislang davon ausgegangen, dass die Zustellungspflicht von Amts wegen nach § 1080 Abs. 1 S. 2 ZPO auch für die Bestätigung von notariellen Urkunden gilt.² Die Kommentierungen zur ZPO behandeln diese Frage, soweit ersichtlich, nicht. Mithin ist davon auszugehen, dass abweichende Regelungen für notarielle Urkunden nicht existieren.³ Dafür spricht auch, dass § 1111 Abs. 1 S. 1 ZPO-E ausdrücklich auf Artt. 53 und 60 Brüssel Ia-Verordnung und damit auch auf Bescheinigungen für vollstreckbare notarielle Urkunden Bezug nimmt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es also zweckmäßig, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass auch notarielle Urkunden von Amts wegen zuzustellen sind.

2. Zustellung in anderen EU-Mitgliedstaaten

Die Zustellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat stellt im Rahmen der Vollstreckung nach dem Verfahren der Brüssel Ia-Verordnung den Regelfall dar. Die Zustellung für gerichtliche Urkunden richtet sich dabei unstrittig nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EuZVO). Schwieriger stellt sich dies für notarielle Urkunden dar: gemäß Art. 16 EuZVO ist grundsätzlich die Wahl des Zustellungsverfahrens nach EuZVO möglich, nach dem Wortlaut aber nicht zwingend. Auch die Brüssel Ia-Verordnung sieht nicht vor, dass eine Zustellung zwingend nach der EuZVO zu erfolgen hat. Daher sollte zumindest in der Gesetzesbegründung zu § 1111

² Volmer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 1 Kap. 3 Rn. 102; Franzmann, MittBayNot 2005, 470, 473; Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, Rn. 53.103.

⁴ ABl. EU Nr. L 324 vom 10. Dezember 2007, S. 79.

¹ VO (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO), ABI. EU Nr. L 143 vom 30. April 2004, S. 15.

³ Stürner, in: Kindl/Meller-Hannich/Wolf, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 2. Aufl. 2013, § 1080 ZPO Rn. 2; Musielak/Lackmann, ZPO, 10. Aufl. 2013, § 1080 ZPO Rn. 3; MuKoZPO/Adolphsen, 4. Auflage 2013, § 1080 ZPO Rn. 8.

⁵ EuGH ("Roda Golf & Beach Resort SL"), Urteil vom 25. Juni 2009 - C-14/08, EuZW 2009, 583, 584.

⁶ "Außergerichtliche Schriftstücke können zum Zweck der Zustellung in einem anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe dieser Verordnung übermittelt werden".

ZPO-E festgelegt werden, dass in jedem Fall - auch bei außergerichtlichen Schriftstücken - das für gerichtliche Schriftstücke geltende Verfahren nach der EuZVO eingehalten werden soll.⁷

Dies entspricht für den Notar folgendem Verfahren:

- Nach Art. 2 EuZVO sind die zu übermittelnden außergerichtlichen Schriftstücke der vom Ausgangsstaat benannten Übermittlungsstelle zu übergeben. Übermittlungsstelle ist in Deutschland bei notariellen Urkunden dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der beurkundende Notar seinen Amtssitz hat (§ 1069 Abs. 1 Nr. 2 ZPO - bei Betreiben der Zustellung durch die Beteiligten selbst auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person, welche die Zustellung betreibt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat).
- Das nach Art. 4 Abs. 3 EuZVO beizufügende Formblatt mit dem Antrag wird sodann unmittelbar vom Amtsgericht als Übermittlungsstelle ausgefüllt und zusammen mit der zuzustellenden Bescheinigung der Empfangsstelle des Empfangsstaates übermittelt.

Klargestellt werden sollte auch, dass eine Zustellung in andere EU-Mitgliedstaaten durch die Post nach Art. 14 EuZVO für Notare nicht möglich ist. 8 Art. 14 EuZVO greift nicht für die im 3. Kapitel geregelten außergerichtlichen Schriftstücke, für die lediglich auf die allgemeinen Vorschriften nach dem 1. Kapitel verwiesen wird. Die Vorschriften des 2. Kapitels, und damit auch Art. 14 EuZVO, sind deshalb für außergerichtliche Schriftstücke nicht anwendbar.9

Mithin könnte beispielsweise folgende Klarstellung in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden: 10

Für grenzüberschreitende Zustellungen innerhalb der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks) gilt die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABI. EU Nr. L 324, S. 79). Außergerichtliche Schriftstücke sind dabei allein nach dem Verfahren des ersten Kapitels dieser Verordnung zuzustellen.

⁷ Volmer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 1 Kap. 3 Rn. 102 erwähnt das Problem der Anwendbarkeit und der möglichen Wahl des Zustellungsverfahrens nicht, sondern geht von zwingender Anwendung der

⁸ Zöller/Geimer, Art. 14 EuZVO Rn. 4 und § 1069 ZPO Rn. 3.

⁹ Halfmeier, Anmerkung zu EuGH ("Roda Golf & Beach Resort SL") Urteil vom 25. Juni 2009, LMK 2009, 288747.

¹⁰ Vgl. hierzu BR-Drucks. 88/05, S. 24.

3. Übersetzung

Weitgehend ungeklärt und deshalb klarstellungsbedürftig ist die Frage, ob der Schuldner bei Anwendung des EuZVO-Verfahrens nach Art. 8 EuZVO die Bescheinigung zurückweisen kann, sofern sie nicht in einer ihm verständlichen Sprache oder der Amtssprache des Empfangsstaates abgefasst ist.

§ 1113 ZPO-E regelt ebenso wie § 1083 ZPO in Umsetzung der EuVTVO die Modalitäten für eine Übersetzung der Bescheinigung bzw. Bestätigung für die deutschen (Vollstreckungs-)Behörden. Die Regelung berücksichtigt, dass ein etwaiges Übersetzungserfordernis nur im Verhältnis zu den Vollstreckungsbehörden nach Artt. 42 Abs. 3, 57 Brüssel Ia-Verordnung bzw. Art. 20 Abs. 2 lit. c) EuVTVO bestehen soll. Eine Übersetzung der Bescheinigung bzw. Bestätigung für den Schuldner ist hingegen weder in der Brüssel Ia-Verordnung noch in der EuVTVO vorgesehen. Beide Verordnungen gehen hinsichtlich des Übersetzungserfordernisses Art. 8 EuZVO als *leges speciales* vor. In diesem Sinne könnte in der Gesetzesbegründung zu § 1113 ZPO-E

- (a) eine Klarstellung erfolgen, unter welchen Voraussetzungen eine Übersetzung erforderlich ist. Die Gesetzesbegründung könnte beispielsweise wie folgt ergänzt werden: "Wenn nicht alle erforderlichen Angaben durch das Einfügen von Namen und Zahlen oder das Ankreuzen von Kästchen vorgenommen wurden, sondern zusätzliche individuelle Angaben vorhanden sind."¹² Die bisherige Verweisung im Referentenentwurf auf handschriftliche Eintragungen lässt zu viel Interpretationsspielraum.
- (b) ausgeführt werden, dass "eine Übersetzung für den Schuldner nicht erforderlich" ist.

II. Zulässigkeit der mehrfachen Erteilung der Bescheinigung nach Artt. 53, 60 Brüssel Ia-Verordnung

Weder die Brüssel Ia-Verordnung noch die EuVTVO sehen eine Beschränkung der Bescheinigung bzw. der Bestätigung auf ein Exemplar vor. Art. 37 Brüssel Ia-Verordnung normiert lediglich eine Vorlagepflicht hinsichtlich der Ausfertigung der Entscheidung/vollstreckbaren Urkunde sowie der Bescheinigung bei der Vollstreckungsbehörde. Beide Dokumente können daher grundsätzlich in mehrfacher Anzahl angefordert werden.

¹¹ Siehe BR-Drucks. 88/05, S. 24; Leible/Lehmann, NotBZ 2004, 453, 458.

¹² BR-Drucks. 88/05, S. 24 f.; ebenso *Franzmann*, MittBayNot 2005, 470, 474; *Leible/Lehmann*, NotBZ 2004, 453, 458; *Rellermeyer*, Rpfleger 2005, 389, 401; *Wagner*, IPRax 2005, 189, 199; *ders.*, IPRax 2005, 401, 408.

Im Rahmen der EuVTVO schlägt *Volmer* vor diesem Hintergrund vor, die Bestätigung an die vollstreckbare Ausfertigung zu siegeln, um die hieraus resultierende Gefahr der Mehrfachvollstreckung zu vermeiden. ¹³ Im Ergebnis ist jedoch die vorherige Erteilung einer Vollstreckungsklausel gerade keine Voraussetzung für die Bestätigung nach Artt. 6, 25 EuVTVO bzw. die Bescheinigung nach Artt. 53, 60 Brüssel Ia-Verordnung. Hieraus folgt, dass die Mehrfachvollstreckung in verschiedenen Mitgliedstaaten nach beiden Verordnungen zulässig ist. Im Einzelnen:

1. Entbehrlichkeit der Vollstreckungsklausel

Die überwiegende Auffassung in der Literatur lässt für die Erteilung einer Bestätigung nach Artt. 6, 25 EuVTVO einen Titel i. S. d. § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO genügen, ohne eine Vollstreckungsklausel zu fordern. ¹⁴ Sie betrachtet die Bestätigung bzw. im Rahmen der Brüssel Ia-Verordnung die Bescheinigung als eine Art "Europäische Vollstreckungsklausel", die die nationale Vollstreckungsklausel für die Vollstreckung in den anderen EU-Mitgliedstaaten nicht ergänzt, sondern – trotz aller Unterschiede – ersetzt.

So führen etwa Rauscher/Pabst zur Bestätigung für gerichtliche Entscheidungen im Rahmen der EuVTVO aus: "Im deutschen Recht liegt Vollstreckbarkeit jedenfalls vor, wenn eine Vollstreckungsklausel erteilt wurde. Bei noch nicht erteilter Klausel kann sie für die Bestätigung nicht verlangt werden. Es sind dann im Bestätigungsverfahren alle Voraussetzungen zu prüfen, die für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung erforderlich sind. Nur wenn diese gegeben sind, liegt eine in Deutschland vollstreckbare Entscheidung vor."¹⁵

Von der Entbehrlichkeit der Vollstreckungsklausel geht wohl auch der Referentenentwurf aus, wenn er auf S. 18 festhält, dass die Bescheinigung nach Art. 53 Brüssel Ia-Verordnung im Kern den Funktionen der vollstreckbaren Ausfertigung gleichkommt.

Dennoch wäre es im Sinne der Rechtssicherheit wünschenswert, dass in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen wird, "dass die vorherige Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zur Erteilung der Bescheinigung nicht erforderlich ist."

13 Volmer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 1 Kap. 3 Rn. 100.

¹⁴ Rauscher/Pabst, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 2006, Art. 25 EuVTVO Rn. 5 i. V. m. Art. 6 Rn. 7; Leible/Lehmann, NotBZ 2004, 453, 458; Rellermeyer, Rpfleger 2005, 189, 199; a.A. Franzmann, MittBayNot 2005, 470, 472; Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, 2. Aufl. 2006, Rn. 53.100. Nach dieser Ansicht ist eine notarielle Urkunde nur dann vollstreckbar im Sinne der europäischen Verordnungen, wenn zuvor oder zeitgleich mit der Bescheinigung bzw. Bestätigung die nationale Vollstreckungsklausel erteilt wurde. Auch für die spätere Vollstreckung habe der Gläubiger sowohl die vollstreckbare Ausfertigung als auch die Bestätigung nach Art. 25 EuVTVO vorzulegen. Dem kann jedoch schon aufgrund des Wortlautes der Verordnungen nicht gefolgt werden. ¹⁵ Rauscher/Pabst, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 2006, Art. 6 EuVTVO Rn. 7.

2. Mehrfache Erteilung der Bescheinigung und Mehrfachvollstreckung

Da im Rahmen des Vorläufers der Brüssel Ia-Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 44/2001¹⁶ (im Folgenden: Brüssel I-Verordnung), über die Vollstreckbarerklärung die mehrfache Vollstreckung in verschiedenen Mitgliedstaaten möglich war¹⁷, wäre es wünschenswert, wenn die Gesetzesbegründung diese Möglichkeit über die mehrfache Erteilung der Bescheinigung nach Artt. 53, 60 Brüssel Ia-Verordnung auch in Zukunft ausdrücklich zulässt, zumindest aber nicht ausschließt.

Denn im Unterschied zu den Regelungen im Rahmen der Brüssel I-Verordnung ist es hierzu erforderlich, dass die Bescheinigung nach Artt. 53, 60 Brüssel Ia-Verordnung mehrfach erteilt werden kann.

Im Einzelnen:

Bereits im Rahmen des EuVGÜ¹⁸ wurde eine Beschränkung der Vollstreckbarerklärung auf ein Exemplar innerhalb aller Mitgliedstaaten in Deutschland abgelehnt. ¹⁹ Die Gefahr der Doppelvollstreckung sei kein Grund, die Erteilung weiterer Vollstreckungstitel zu versagen, da in anderen Mitgliedstaaten ein dem § 733 ZPO vergleichbarer Schutz nicht bestehe. ²⁰ Ist der Gläubiger bereits befriedigt, so kann sich der Schuldner gegen die weitere Vollstreckung in Deutschland mit der Vollstreckungsgegenklage wehren. Ist im Ausland bereits ausreichend gepfändet, so kann sich der Schuldner gegen die weitere Inlandspfändung mit der Erinnerung (§ 777 ZPO) zur Wehr setzen. In extremen Fällen kommt auch § 765a ZPO in Betracht. ²¹

Vereinzelt wurde der Verweis des Schuldners auf die Rechtsbehelfe des Vollstreckungsstaats jedoch als nicht sachgerecht angesehen: Er müsste sich dann mit mehreren – ihm möglicherweise unbekannten – Rechtsordnungen auseinandersetzen.²² Dem ist entgegenzuhalten, dass der Schuldner in dem jeweiligen Staat über Vermögen verfügt und sich in-

Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABI, EG Nr. L 12 vom 16. Januar 2001, S. 1. Vgl. nur MüKoZPO/Gottwald, 4. Auflage 2013, Art. 38 EuGVVO, Rn. 6ff.: "Der Gläubiger kann seinen Titel in jedem Mitgliedstaat oder jedem Drittstaat für vollstreckbar erklären lassen und dann in das jeweilige Vermögen des Schuldners nach den jeweiligen innerstaatlichen Möglichkeiten vollstrecken. Er kann frei entscheiden, in welchem Staat oder ob er in mehreren Staaten gleichzeitig die Vollstreckung betreiben will. Für die Klauselerteilung ist kein besonderes Rechtsschutzbedürfnis nachzuweisen. Sie kann nicht versagt werden, weil keine Vollstreckungsmöglichkeit im Inland besteht oder die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat zulässig, ausreichend oder leichter möglich ist."

¹⁸ Übereinkommen von Brüssel von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABI. EG Nr. L 299 vom 31. Dezember 1977, S. 32.

¹⁹ A.A. LG Münster, NJW 1980, 534.

²⁰ Geimer, NJW 1980, 1234.

²¹ MükoZPO/Gottwald, 4. Auflage 2013, Art. 38 EuGVVO, Rn. 7f.

²² Kienle, EuZW 2010, 334, 335.

sofern auch der Rechtsordnung dieses Staates unterworfen hat. Würde man eine Vollstreckung zur selben Zeit in nur einem Staat zulassen, so könnte der Schuldner durch geschickte Vermögenstransaktionen sein Vermögen zur rechten Zeit außer Reichweite schaffen und dem Vollstreckungszugriff entziehen. Zudem spielt die zeitliche Komponente in Vollstreckungssachen eine gewichtige Rolle: Um sich bei einer Verteilung des Schuldnervermögens auf mehrere Länder schnell ein Pfandrecht mit möglichst gutem Rang zu sichern, ist die parallele Vollstreckung zwingend nötig.

Die überwiegende Auffassung gesteht dem Schuldner daher bislang im Rahmen des Art. 38 Brüssel I-Verordnung bzw. Art. 38 des Übereinkommens von Lugano von 2007 die Möglichkeit zu, die Vollstreckungstitel durch die Beantragung von Vollstreckbarerklärungen in mehreren Staaten zu vervielfachen. Denn um in einem Mitgliedstaat eine Vollstreckbarerklärung zu bekommen, genügt die Vorlage einer Ausfertigung des Titels sowie einer Bescheinigung über dessen Vollstreckbarkeit, Artt. 53, 54 Brüssel I-Verordnung. Beide Dokumente können beliebig oft vorgelegt werden.

Mit dem Wegfall der Vollstreckbarerklärung im Rahmen der Brüssel Ia-Verordnung ist diese Möglichkeit der Vervielfachung der Vollstreckungstitel in mehreren Mitgliedstaaten nicht mehr gegeben. Vielmehr ist eine Mehrfachvollstreckung zur Beibehaltung des status quo in verschiedenen Mitgliedstaaten nunmehr nur noch bei mehrfacher Erteilung einer Bescheinigung gemäß Artt. 53, 60 Brüssel Ia-Verordnung möglich. Daher könnte in die Gesetzesbegründung ein Hinweis aufgenommen werden, dass die mehrfache Erteilung der Bescheinigung nach Artt. 53, 60 Brüssel Ia-Verordnung, § 1110 ZPO-E möglich und an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft ist.

III. Erfordernis der Übersetzung durch eine in einem der Mitgliedstaaten hierzu befugte Person

§ 1113 ZPO-E bestimmt lediglich, dass eine Übersetzung nach Art. 57 Brüssel Ia-Verordnung in deutscher Sprache abzufassen ist. Der Entwurf verzichtet damit auf eine Klarstellung, wonach die Übersetzung von einer hierzu in einem Mitgliedstaat befugten Person vorgenommen werden muss. Zwar ließe sich dieses Erfordernis möglicherweise im Wege der Auslegung aus dem Verweis in § 1113 ZPO-E auf Art. 57 Brüssel Ia-Verordnung herleiten. Allerdings droht vor dem Hintergrund eine abweichende Auslegung, dass § 1108 ZPO in Ausführung von Art. 21 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderun-

²³ MükoZPO/Gottwald, 4. Auflage 2013, Art. 38 EuGVVO, Rn. 6ff.; Geimer, in: Festschrift für Hellwig Torggler (2013), S. 311, 337; Althammer, in: Simons/Hausmann, Brüssel I-Verordnung (Unalex-Kommentar – deutsche Sprachfassung) Art. 38, Rn. 2; Oberhammer, in: Stein/Jonas, ZPO, Art. 38 Rn. 8; Staehlin/Bopp, in: Dasser/Oberhammer, Lugano-Übereinkommen, Art. 38 Rn. 5.

gen – bei vergleichbarem Inhalt der zugrunde liegenden Verordnung – ausdrücklich verlangt, dass die Übersetzung von einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hierzu befugten Person erstellt wird. § 1113 ZPO-E könnte mithin dahingehend missverstanden werden, dass der deutsche Ausführungsgesetzgeber auf das Erfordernis der Ermächtigung des Übersetzers in einem Mitgliedstaat für Vollstreckungen in Deutschland verzichtet hat, obwohl sich die Brüssel Ia-Verordnung völlig zu Recht auf eine (minimale) Erleichterung dahingehend beschränkt hat, dass die ursprünglich erforderliche beglaubigte Übersetzung (vgl. Art. 55 Abs. 2 S. 2 Brüssel I-Verordnung) durch die Anfertigung der Übersetzung durch eine befugte Person ersetzt wird.

Diese Anforderung nach Art. 57 Abs. 3 Brüssel Ia-Verordnung sollte aus Gründen der Klarheit gleichermaßen in § 1113 ZPO übernommen werden. Dessen Wortlaut könnte nach dem Vorbild von § 1108 ZPO wie folgt neu gefasst werden:

"Hat eine Partei nach Artikel 57 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 eine Übersetzung oder Transliteration vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache abzufassen und von einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hierzu befugten Person zu erstellen."

Für Rückfragen stehen wir Ihnen – gerne auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs – selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Peter Huttenlocher) Hauptgeschäftsführer